

Alte Fassung		Neue Fassung	
§ 1 – Gegenstand der Vereinbarung		§ 1 – Gegenstand der Vereinbarung	
1.	Die Stadt stellt den Stadtwerken zur Erledigung ihrer Aufgaben die erforderlichen Räumlichkeiten und Flächen sowie die sächlichen Verwaltungsmittel nach Maßgabe dieser Vereinbarung zur Verfügung. Außerdem erledigt die Stadt im Auftrag der Stadtwerke die in § 2 Ziff. 1 und 4 näher bezeichneten Aufgaben. Auf den daneben bestehenden Dienstleistungsüberlassungsvertrag mit dem technischen Leiter vom 20. Juli 2001 zuletzt geändert am 06. Februar 2007 wird verwiesen	1.	Die Stadt stellt den Stadtwerken zur Erledigung ihrer Aufgaben die erforderlichen Räumlichkeiten und Flächen sowie die sächlichen Verwaltungsmittel nach Maßgabe dieser Vereinbarung zur Verfügung. Außerdem erledigt die Stadt im Auftrag der Stadtwerke die in § 2 Ziff. 1 und 4 näher bezeichneten Aufgaben. Auf den daneben bestehenden Dienstleistungsüberlassungsvertrag mit dem technischen Leiter vom 20. Juli 2001 zuletzt geändert am 06. Februar 2007 wird verwiesen
2.	Die Stadtwerke führen im Auftrag der Stadt die Veranlagung und den Einzug der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren nach dieser Vereinbarung durch.	2.	Die Stadtwerke führen im Auftrag der Stadt die Veranlagung und den Einzug der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren nach dieser Vereinbarung durch.

§ 2 – Leistungen der Stadt und Verwaltungskostenbeitrag der Stadtwerke		§ 2 – Leistungen der Stadt und Verwaltungskostenbeitrag der Stadtwerke	
1.	Für die verwaltungsmäßige Erledigung der folgenden Aufgaben haben die Stadtwerke jährlich an die Stadt die nachstehenden Ersätze zu leisten:	1.	Für die verwaltungsmäßige Erledigung der folgenden Leistungen haben die Stadtwerke jährlich an die Stadt die nachstehenden Ersätze zu leisten:
1.1	Stadtbauamt, Sachgebiet Vermessung (neu zu besetzende Stelle mit 75 % einer 100 %-Stelle)	1.1.	Stadtbauamt, Sachgebiet Vermessung (höchstens mit 75 % einer 100 %-Stelle)
	62.840,00 €		62.840,00 €
2.	Für die Bereitstellung von Räumen und Flächen für Zwecke der Stadtwerke werden als Entschädigung jährlich Miete und Mietnebenkosten (einschließlich Heizung, Reinigung, Beleuchtung usw.) festgesetzt:	2.	Für die Bereitstellung von Räumen und Flächen für Zwecke der Stadtwerke werden als Entschädigung jährlich Miete und Mietnebenkosten (einschließlich Heizung, Reinigung, Beleuchtung usw.) festgesetzt:
2.1	Büroräume im Gebäude Wiesenstraße 10 38,86 m ² x 12,69 € x 12 Monate	2.1	Büroräume im Gebäude Wiesenstraße 10 38,86 m ² x 12,69 € x 12 Monate
	5.918,00 €		5.918,00 €
2.2	Nebenräume im Gebäude Wiesenstraße 10 51,84 m ² x 10,24 € x 12 Monate	2.2	Nebenräume im Gebäude Wiesenstraße 10 51,84 m ² x 10,24 € x 12 Monate
	6.370,00 €		6.370,00 €
2.3	Lagerraum 1 im Bauhof ca. 31 m ² x 3,00 € x 12 Monate	2.3	Lagerraum 1 im Bauhof ca. 31 m ² x 3,00 € x 12 Monate
	1.116,00 €		1.116,00 €
2.4	Lagerraum 2 im Bauhof ca. 30 m ² x 2,00 € x 12 Monate	2.4	Lagerraum 2 im Bauhof ca. 30 m ² x 2,00 € x 12 Monate
	720,00 €		720,00 €
2.5	Lagerfläche auf dem Bauhof ca. 260 m ² x 3,60 €	2.5	Lagerfläche auf dem Bauhof ca. 260 m ² x 3,60 €
	936,00 €		936,00 €
2.6	Garagengebäude Bauhof ca. 169 m ² x 2,00 € x 12 Monate zuzüglich Nebenkosten von 5.500,00 €	2.6	Garagengebäude Bauhof ca. 169 m ² x 2,00 € x 12 Monate zuzüglich Nebenkosten von 5.500 €
	9.556,00 €		9.556,00 €

3.	Für die Bereitstellung der sächlichen Verwaltungsmittel haben die Stadtwerke jährlich an die Stadt die nachstehenden Ersätze zu leisten:	3.	Für die Bereitstellung der sächlichen Verwaltungsmittel haben die Stadtwerke jährlich an die Stadt die nachstehenden Ersätze zu leisten:
3.1	Portogebühren (16 Briefe x 250 Arbeitstage x 0,70 €)	3.1	Portogebühren (16 Briefe x 250 Arbeitstage x 0,80 €)
	2.800,00 €		3.200,00 €
4.	Für Aufwendungen für interne Leistungen der Stadt für die Stadtwerke (Steuerungs- und Serviceleistungen) haben die Stadtwerke eine jährliche Zahlung zu leisten. Sie berechnet sich nach dem aus der städtischen Leistungsverrechnung ermitteltem Aufwand.	4.	Für Aufwendungen für interne Leistungen der Stadt für die Stadtwerke (Steuerungs- und Serviceleistungen) haben die Stadtwerke eine jährliche Zahlung zu leisten. Sie berechnet sich nach dem aus der städtischen Leistungsverrechnung ermitteltem Aufwand.
5.	Auf den Verwaltungskostenbeitrag der Stadtwerke an die Stadt nach Ziffer 1-4 zuzüglich der in Rechnung gestellten Kosten des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg für Personaldienstleistungen bezüglich der Stadtwerke aus dem Vorjahr ist zum 30.06. des laufenden Jahres eine Abschlagszahlung in Höhe des für das vorangegangene Jahr abgerechneten Verwaltungskostenbeitrags von den Stadtwerken zu bezahlen. Die Abrechnung durch die Stadt erfolgt zum 30.04. des folgenden Jahres. Der Abrechnungsbetrag ist innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 % in Rechnung gestellt werden.	5.	Auf den Verwaltungskostenbeitrag der Stadtwerke an die Stadt nach Ziffer 1-4 zuzüglich der in Rechnung gestellten Kosten des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg für Personaldienstleistungen bezüglich der Stadtwerke aus dem Vorjahr ist zum 30.06. des laufenden Jahres eine Abschlagszahlung in Höhe des für das vorangegangene Jahr abgerechneten Verwaltungskostenbeitrags von den Stadtwerken zu bezahlen. Die Abrechnung durch die Stadt erfolgt zum 30.04. des folgenden Jahres. Der Abrechnungsbetrag ist innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 % in Rechnung gestellt werden.
5.1	Der Verwaltungskostenbeitrag wird im Abstand von 2 Jahren in gegenseitigem Einvernehmen auf notwendig werdende Korrekturen überprüft.	5.1	Der Verwaltungskostenbeitrag wird im Abstand von 2 Jahren in gegenseitigem Einvernehmen auf notwendig werdende Korrekturen überprüft.
6.	Über Ziffer 1.1 hinausgehende Vermessungsarbeiten, welche die Stadt im Auftrag der Stadtwerke durchführt, werden den Stadtwerken neben dem Verwaltungskostenbeitrag entsprechend der Inanspruchnahme zusätzlich in Rechnung gestellt.	6.	Über Ziffer 1.1 hinausgehende Vermessungsarbeiten, welche die Stadt im Auftrag der Stadtwerke durchführt, werden den Stadtwerken neben dem Verwaltungskostenbeitrag entsprechend der Inanspruchnahme zusätzlich in Rechnung gestellt.
7.	Arbeiten der IUK-Abteilung, die von den Stadtwerken	7.	Arbeiten der IUK-Abteilung, die von den Stadtwerken

	angefordert werden, werden den Stadtwerken ebenfalls nach der tatsächlichen Inanspruchnahme in Rechnung gestellt.		angefordert werden, werden den Stadtwerken ebenfalls nach der tatsächlichen Inanspruchnahme in Rechnung gestellt.
8.	Dies gilt auch für sonstige nicht unwesentliche Leistungen der Stadt, die über die in dieser Vereinbarung enthaltenen Leistungen hinausgehen.	8.	Dies gilt auch für sonstige nicht unwesentliche Leistungen der Stadt, die über die in dieser Vereinbarung enthaltenen Leistungen hinausgehen.

§ 3 – Leistungen der Stadtwerke und Verwaltungskostenbeitrag der Stadt		§ 3 – Leistungen der Stadtwerke und Verwaltungskostenbeitrag der Stadt	
1.	<p>Im Rahmen des Erhebungsverfahrens für den Wasserzins übernehmen die Stadtwerke im Namen und auf Rechnung der Stadt die Erhebung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren auf der Grundlage der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Winnenden in der jeweils geltenden Fassung. Hiervon ausgenommen sind die Fälle, bei denen die Stadtwerke den Frischwasserverbrauch nicht selbst ermitteln und damit auch keinen Wasserzins erheben. Für die Vornahme eventueller Absetzungen von den Abwassergebühren stellt die Stadt den Stadtwerken rechtzeitig die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung</p>	1.	<p>Im Rahmen des Erhebungsverfahrens für den Wasserzins übernehmen die Stadtwerke im Namen und auf Rechnung der Stadt die Erhebung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren auf der Grundlage der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Winnenden in der jeweils geltenden Fassung. Hiervon ausgenommen sind die Fälle, bei denen die Stadtwerke den Frischwasserverbrauch nicht selbst ermitteln und damit auch keinen Wasserzins erheben. Für die Vornahme eventueller Absetzungen von den Abwassergebühren stellt die Stadt den Stadtwerken rechtzeitig die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung</p>
2.	<p>Die Stadtwerke führen die nach Ziffer 1 erhobenen Schmutz- und Niederschlagswassergebühren zu den nachfolgend genannten Fälligkeitsterminen an die Stadt ab: Zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. eines Jahres werden Abschlagszahlungen für Tarifkunden in Höhe von je 25 % aus dem Betrag fällig, der sich aufgrund der Abrechnung des Vorjahres unter Berücksichtigung einer eventuellen Gebührenerhöhung ergibt. Der nach der Abrechnung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren sich für das Vorjahr ergebende Restbetrag ist jeweils zum 15.03. eines jeden Jahres zusammen mit der 1. Abschlagszahlung für das lfd. Jahr fällig. Abweichend davon erfolgen die Zahlungen für Großabnehmer auf der Grundlage der verbrauchsgenauen Abrechnungen zum 30.04., 30.07., 30.10. eines jeden Jahres sowie zum 30.01. des jeweiligen Folgejahres. Bei Zahlungsverzug ist die Stadt berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % jährlich zu berechnen.</p>	2.	<p>Die Stadtwerke führen die nach Ziffer 1 erhobenen Schmutz- und Niederschlagswassergebühren zu den nachfolgend genannten Fälligkeitsterminen ab: Zum 1. jeden Monats werden Abschlagszahlungen für Tarifkunden in Höhe von je einem Zwölftel aus dem Betrag fällig, der sich aufgrund der Abrechnung des Vorjahres unter Berücksichtigung einer eventuellen Gebührenerhöhung ergibt. Der nach der Abrechnung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren sich für das Vorjahr ergebende Restbetrag ist zusammen mit der 1. Abschlagszahlung für das lfd. Jahr fällig. Abweichend davon erfolgen die Zahlungen für Großabnehmer auf der Grundlage der verbrauchsgenauen Abrechnungen zum 30.04., 30.07., 30.10. eines jeden Jahres sowie zum 30.01. des jeweiligen Folgejahres. Bei Zahlungsverzug ist die Stadt berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % jährlich zu berechnen.</p>

3.	Für die Leistungen der Stadtwerke nach Ziffer 1 und 2 hat die Stadt den Stadtwerken auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe der Summe der nachstehend unter den Ziffern 3.1 bis 3.3 aufgeführten Kosten zu bezahlen:		Für die Leistungen der Stadtwerke nach Ziffer 1 und 2 hat die Stadt den Stadtwerken auf Grundlage der tatsächlichen Kosten einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag zu leisten. Auf Basis der Kosten des Jahres 2019 wird eine jährliche Pauschale in Höhe von 75.000,00 € zzgl. Umsatzsteuer für die Jahre 2019 – 2022 festgesetzt. Für das Geschäftsjahr 2023 wird im Jahr 2022 eine neue Kalkulation erfolgen.
3.1	50 % der Portokosten bzw. Personalkosten einschließlich Personalnebenkosten für - die Zustellung der Gebührenrechnungen - die Debitorenbuchhaltung		
3.2	10 % Verwaltungsgemeinkosten aus den Kosten der Ziffer 3.1		
3.3	Die jeweilige Umsatzsteuer aus den Kosten der Ziffern 3.1 bis 3.2		
4.	Auf den Verwaltungskostenbeitrag der Stadt an die Stadtwerke nach Ziffer 3 ist zum 30.06. des jeweiligen Jahres eine Abschlagszahlung in Höhe des für das vorangegangene Jahr abgerechneten Verwaltungskostenbeitrags an die Stadtwerke zu bezahlen. Die Abrechnung durch die Stadtwerke erfolgt zum 30.04. des folgenden Jahres. Der Abrechnungsbetrag ist innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 % in Rechnung gestellt werden.	4.	Auf den Verwaltungskostenbeitrag der Stadt an die Stadtwerke nach Ziffer 3 ist zum 30.06. des jeweiligen Jahres eine Abschlagszahlung in Höhe des für das vorangegangene Jahr abgerechneten Verwaltungskostenbeitrags an die Stadtwerke zu bezahlen. Die Abrechnung durch die Stadtwerke erfolgt zum 30.04. des folgenden Jahres. Der Abrechnungsbetrag ist innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 % in Rechnung gestellt werden.

			§ 4 – Umsatzsteuer
			Soweit die Kostenersätze für Leistungen aus dieser Kostenvereinbarung der Umsatzsteuer unterliegen, ist zusätzlich die hierauf entfallende Umsatzsteuer zu entrichten.
§ 4 - Kündigung		§ 5 – Kündigung	
	Diese Vereinbarung kann nur mit einer Frist von 1 Jahr zum Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.		Diese Vereinbarung kann nur mit einer Frist von 1 Jahr zum Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
§ 5 - Inkrafttreten		§ 6 – Inkrafttreten	
	Diese Kostenvereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.		Diese Kostenvereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

